

Besondere Bedingung Nr. 0106

Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.
2. Ist zweifelhaft, ob Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB ganz oder teilweise auf Umweltstörungen zurückzuführen sind, die bei Abschluss dieses Vertrages bzw. der Besonderen Bedingung bereits vorhanden waren, besteht Versicherungsschutz, in Abänderung der Art. 1, Pkt. 2 bzw. Art. 6 AHVB nur für den Teil des Schadens, für den der Versicherungsnehmer nachweist, dass er auf Umweltstörungen zurückzuführen ist, die erst nach Beginn dieses Vertrages bzw. der besonderen Vereinbarungen eingetreten sind.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 750.000,00.